

Erlenbachschule

Grund- und Mittelstufenschule des Landkreises Limburg-Weilburg



Sportordnung

1. Die Sport- und Schwimmhalle wird nur mit der Sportlehrkraft betreten. Die Umkleiden müssen in einem sauberen Zustand verlassen werden.
2. Unfallgefahren sind möglichst auszuschließen (§17 (1) AufsichtsVO). D.h. dass u.a. Piercings und „lange“ Fingernägel abzulegen oder abzukleben sind. Längere Haare sind mit einem Haargummi zusammenzubinden.

Sollte das Tragen von Kopftüchern aus religiösen Gründen unumgänglich sein, so muss ein Sportkopftuch eng am Kopf anliegen, keine losen Enden aufweisen, nicht verrutschen und nicht mit metallischen Nadeln fixiert werden.

3. Ebenfalls sind Schmuck und Uhren abzulegen oder abzukleben. (§18 (2) AufsichtsVO)
4. Alle Wertsachen werden einheitlich, nach Rücksprache mit der Sportlehrkraft, abgelegt und sollten nicht in der Umkleide verbleiben. Die Sportlehrkraft übernimmt keine Haftung bei Verlust.
5. Das Essen und Trinken während des Unterrichtes ist nur in den Umkleiden, nach Erlaubnis der Sportlehrkraft, gestattet.
6. Die Geräteräume sind nur nach Anweisung der Sportlehrkraft zu betreten und aufgeräumt (siehe Fotos) wieder zu verlassen.
7. Die Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht ist verpflichtend für alle Kinder, es besteht Anwesenheitspflicht! Die Teilnahme ist nur in vollständiger Sportkleidung möglich, d.h. Trikot oder T-Shirt, Sporthose und Sportschuhe mit einer Abriebfesten Sohle. Eine Teilnahme in unvollständiger Sportkleidung ist nicht möglich. Wer ohne oder mit unvollständiger Sportkleidung erscheint, hat nach Anweisung der Sportlehrkraft Aufgaben zu übernehmen. Häufiges Fehlen der Sportkleidung kann zu nicht ausreichenden Leistungen auf dem Zeugnis führen.

Zum Schwimmunterricht gehören Badekleidung, ein Handtuch und Duschzeug.

Die Sportkleidung ist aus hygienischen Gründen nur im Sportunterricht zu tragen.

8. Kann aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilgenommen werden, so ist der Sportlehrkraft eine Mitteilung der Eltern oder ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei längeren Erkrankungen (ab 2 Wochen) kann die Sportlehrkraft eine ärztliche Bescheinigung verlangen. Ab 4 Wochen kann, bei nicht ersichtlichen Gründen, ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Entschuldigungen müssen Datum, Dauer der Gültigkeit, Begründung und Unterschrift enthalten und zu Beginn der Sportstunde abgegeben werden. In Ausnahmefällen ist das Nachreichen bis zur nächsten Sportunterrichtsstunde gestattet.

Nicht entschuldigte Sportstunden werden als nicht erbrachte Leistung gewertet! (§29 VOGSV)

9. In der Sporthalle gelten wie auf dem gesamten Gelände die Schulregeln. (Handy, Kaugummi...)